

Anlage II

Zuwendungsbestimmungen – naturnahe Waldentwicklung

Präambel

Natura-2000-Wälder beherbergen einen großen und wichtigen Teil unserer biologischen Vielfalt mit vielen seltenen, spezialisierten und bedrohten Arten und erbringen viele wichtige Ökosystemleistungen für die Gesellschaft.

Der bestehende Erschwernisausgleich-Wald (EA-Wald) des Landes Niedersachsen kann für Erschwernisse gezahlt werden, die den Bewirtschaftenden durch Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets- Verordnung auferlegt werden. Darüberhinausgehende freiwillige Maßnahmen des Waldnaturschutzes zur Entwicklung der Arten und Lebensraumtypen der FFH- Richtlinie sollen mit diesem Förderpaket im Landkreis Osnabrück unterstützt werden, sofern diese nicht über die Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 (geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3) gefördert werden.

*Die im Folgenden genannten Begriffe, die mit * gekennzeichnet sind, werden unten unter „Begriffsbestimmungen“ erläutert*

Ziele

- (1) Verbesserung des Erhaltungsgrades der bestehenden Wald- Lebensraumtypen in den Schutzgebieten sowie der Biodiversität
- (2) Entwicklung von Nicht- Lebensraumtypen- Flächen zu Wald- Lebensraumtypen
- (3) Verbesserung der Lebensraumqualität für viele Wald- Arten insbesondere der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten des Anhang II und IV der FFH- Richtlinie
- (4) Erhalt / Förderung der historischen Niederwald- oder Mittelwaldnutzung

Höhe der Förderung

- A) Erhaltung von zusätzlichen **Habitatbäumen*** ab Brusthöhendurchmesser von 40 cm (bzw. bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm): Eichen: 350€/Baum/einmalig; Buchen 200 €/Baum/einmalig und andere Laubbaumarten sowie Kiefern: 150€/Baum/einmalig
- B) Erhaltung von zusätzlichem starkem **Totholz*** gebietsheimischer* Bäume: 90 €/Baum/einmalig
- C) Die Nutzung von über die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung hinausgehend geforderten Flächen mit **Altholzbestand*** unterbleibt für 10 Jahre: 350€/ha/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum), Mindestfläche: 0,5 ha maximale Fläche: 3 ha/ EigentümerInn
- D) Bestandespflegemaßnahmen und Läuterung unterbleiben oder finden nur eingeschränkt in Absprache mit der UNB – z.B. zur Förderung von Lichtbaumarten – statt zur **Förderung der natürlichen Differenzierung der Bestände** für 10 Jahre: 50

- €/ha/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum); Mindestfläche: 1,0 ha
- E) Bestandespflegemaßnahmen zur **Förderung von Hallenwald*** für 10 Jahren: Förderung nach Aufwand, einmalig; Mindestfläche: 1,0 ha
 - F) Vollständiger Verzicht auf Nutzungs- und Bestandespflegemaßnahmen zur **Sicherung von Ruhezeiten im Bereich von 30 m Radius um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** für einen Zeitraum von 10 Jahren: 300 €/ha/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum)
 - G) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind, werden nur **gebietsheimische* Laubbaumarten** eingebracht: 4.000 €/ha/einmalig¹, Mindestfläche: 0,5 ha
 - H) **Entwicklung von Nicht- Lebensraumtypen- Flächen zu Wald- Lebensraumtypen**: 10.000 €/ha/einmalig¹, Mindestfläche: 0,5 ha
 - I) Extensivierung **Waldwiesen** für 5 Jahre: 300 €/ha/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum)
 - J) **Entnahme von nicht gebietsheimischen* bzw. lebensraumuntypischer Nadel- oder Laubbaumarten**: Förderung nach Aufwand, einmalig
 - K) **Erhalt / Förderung der historischen Niederwald- oder Mittelwaldnutzung/-strukturen** für einen Zeitraum von 10 Jahren: 100 €/ha/Jahr¹ (die Zahlung der Zuwendung erfolgt in Form einer Einmalzahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum)

¹ Die flächenbezogenen Förderungen sind anteilig auf 1 ha bezogen, d.h. kleinere bzw. größere Maßnahmenflächen werden entsprechend anteilig geringer bzw. höher gefördert.

Auflagen

Zuwendungsempfänger verpflichten sich auf der gesamten Zuwendungsfläche neben den in den einschlägigen Gesetzen und Schutzgebietsverordnungen geforderten Bedingungen zu folgenden Bedingungen für die jeweils bewilligte Maßnahme:

- A) Nutzungsverzicht und Erhaltung von mehr als in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geforderten Anzahl an **Habitatbäumen*** ab Brusthöhendurchmesser von 40 cm (bzw. bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm) bis zu deren natürlichem Zerfall. In Wald- Lebensraumtypen sind Laubbäume förderfähig, in Kiefern- und Kiefernmischwäldern darüber hinaus auch Kiefern. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der beantragten Habitatbäume zu.
- B) Nutzungsverzicht und Erhaltung von mehr als in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geforderten Anzahl von stehendem oder liegendem starkem **Totholz*** gebietsheimischer* Bäume. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos des beantragten Totholzes zu.
- C) Die Nutzung des hiebsreifen/ zielstarken **Altholzbestandes*** unterbleibt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum) auf über die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung hinausgehend geforderten Flächen der Wald- Lebensraumtypen sowie Kiefern- und Kiefernmischwäldern. Die Zielstärke/ Hiebsreife weist der Zuwendungsempfänger mit einer aktuellen schriftlichen Einschätzung der zuständigen Kammerförsterei sowie Fotos des Altholzbestandes bei Antragstellung nach. Der Altholzbestand in beantragten Wald- Lebensraumtypen

- soll auf mindestens 80 % der Fläche mit lebensraumtypischen* Baumarten bestockt sein. Nach Ablauf der 10- Jährigen Zweckbindungsfrist ist die Nutzung des verbleibenden gesunden Altholzbestandes* unter Belassen des vorhandenen liegenden und stehenden Totholzes* im Rahmen der Regelungen der Schutzgebietsverordnung zulässig.
- D) Alle Bestandespflegemaßnahmen (Jungwuchs- (1,5 bis 3 m Höhe), Dickungspflege (3 bis 7 m Höhe) und Läuterung (7 bis 12 m Höhe) unterbleiben oder finden nur eingeschränkt in Absprache mit der UNB – z.B. zur Förderung von Lichtbaumarten – statt, zur Förderung der **natürlichen Differenzierung der Bestände** und/oder potenzielles **Jagdgebiet** unter anderem **der Fledermausart Bechsteinfledermaus** in Eichen- und Buchen- Wald- lebensraumtypen sowie Kiefern- und Kiefern-mischwälder in Gebieten mit bekannten Vorkommen der Art sowie anderen Fledermausarten mit ähnlichen Standortansprüchen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum). Zum Beginn des Bewilligungszeitraums, 5 Jahre später und im letzten Jahr des Bewilligungszeitraums sendet der Zuwendungsempfänger als Nachweis Fotos von der Maßnahmenfläche jeweils bis zum 01.07. des Jahres der UNB zu. Die Jungwuchspflege und Läuterung von nicht- lebensraumtypischen Baumarten in den Wald- Lebensraumtypflächen sollte in Abstimmung mit der UNB bei mehr als 20 % der Wald- Lebensraumtypfläche weiterhin durchgeführt werden. Nach Ablauf der 10- Jährigen Zweckbindungsfrist ist die Nutzung des verbleibenden gesunden Bestandes unter Belassen des vorhandenen liegenden und stehenden Totholzes im Rahmen der Regelungen der Schutzgebietsverordnung zulässig.
- E) Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum) wird der Buchen- Hallenwald* in Gebieten mit bekannten Vorkommen der Fledermausart Großes Mausohr sowie anderen Fledermausarten mit ähnlichen Standortansprüchen als potenzielles **Jagdgebiet** unter anderem durch Jungwuchs- (1,5 bis 3 m Höhe) oder Dickungspflege (3 bis 7 m Höhe) im Winter in Abstimmung mit der UNB erhalten bzw. entwickelt. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche und sendet der UNB nach Umsetzung der Maßnahme Fotos der Maßnahmenfläche. Der Zuwendungsempfänger legt dazu ein Angebot der UNB zur Prüfung vor. Diese kann daraufhin Vergleichsangebote bei Dritten einfordern. Der Zuwendungsempfänger weist den entstandenen Aufwand nach Umsetzung der Maßnahme durch Fotos der Maßnahmenfläche sowie der Rechnung des beauftragten Dritten nach. Nach Ablauf der 10- Jährigen Zweckbindungsfrist ist die Nutzung des verbleibenden gesunden Bestandes unter Belassen des vorhandenen liegenden und stehenden Totholzes* im Rahmen der Regelungen der Schutzgebietsverordnung zulässig.
- F) Vollständiger Verzicht auf forstliche Nutzungs- und Bestandespflegemaßnahmen zur **Sicherung von Ruhezeiten im Bereich von mindestens 30 m Radius um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der streng geschützten Arten, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG (wie z.B. Höhlenbäume*, Horstbäume*, Schwärmerquartiere*, Sommerquartiere* oder Winterquartiere* wie z.B. Stolleneingänge) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum). Zum Ende des Zweckbindungszeitraumes wird von der UNB oder einem von der UNB bestellten Gutachter bewertet, ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch den Zweck als Solches erfüllt. Dahingehend kann der Bewilligungszeitraum verlängert oder die Nutzung des Bereiches im Rahmen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung durch die UNB wieder freigegeben

- ben werden. Verpflichtungen aus der Schutzgebietsverordnung, wie z.B. das Belassen von Totholz*, Habitatbäumen* oder Altholz*, sind außerhalb der Bewilligungsfläche umzusetzen.
- G) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind und bei denen dies nicht ohnehin in der Schutzgebietsverordnung verlangt wird, werden nur **gebietsheimische* Laubbaumarten** eingebracht. Kosten für Pflanzenausfälle trägt der Antragsteller. Der Zuwendungsempfänger legt dazu der UNB eine Liste der zur Pflanzung geplanten Baumarten und Anzahl der Bäume vor und sendet nach Erhalt der Rechnung der Bäume eine Kopie der Rechnung der UNB zu. Eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden üblichen Pflanzzahl je ha sollte gewählt werden. Der Zuwendungsempfänger pflegt den Jungwuchs mechanisch.
- H) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen, die nicht Lebensraumtyp sind, werden nur **lebensraumtypische Laubbaumarten*** des für die Antragsfläche geeigneten Lebensraumtyps zur dessen Entwicklung und dauerhaften Erhaltung in Abstimmung mit der UNB eingebracht. Kosten für Pflanzenausfälle trägt der Antragsteller. Damit gelten ab Bewilligung auch für diese Fläche die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu diesem Lebensraumtyp. Eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden üblichen Pflanzzahl je ha sollte gewählt werden. Der Zuwendungsempfänger legt dazu der UNB einer Liste der zur Pflanzung geplanten Baumarten und Anzahl der Bäume vor und sendet nach Erhalt der Rechnung der Bäume eine Kopie der Rechnung der UNB zu. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung und nach Umsetzung der Maßnahme Fotos der Maßnahmenfläche. Der Zuwendungsempfänger pflegt den Jungwuchs mechanisch.
- I) Die **Waldwiesen** werden extensiv nach den Auflagen zu A der Anlage I dieser Richtlinie gepflegt ohne Wildfütterung oder Lagerung von Winterfutter auf der Fläche für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum).
- J) Gezielte **Entnahme von nicht gebietsheimischen* bzw. lebensraumuntypischen Nadel- oder Laubbaumarten** auf Flächen mit Wald- Lebensraumtypen bei mehr als 10% Flächen- Anteil nicht gebietsheimischer* bzw. lebensraumuntypischen Nadel- oder Laubbaumarten auf der Antragsfläche. Antragstellende vermarkten das Holz weiterhin selbst. Der Zuwendungsempfänger sendet mit der Antragsstellung der UNB Fotos der Maßnahmenfläche vor. Der Zuwendungsempfänger legt dazu ein Angebot für die Maßnahme der UNB zur Prüfung vor. Diese kann daraufhin Vergleichsangebote bei Dritten einfordern. Der Zuwendungsempfänger weist den entstandenen Aufwand nach Umsetzung der Maßnahme durch Fotos der Maßnahmenfläche sowie der Rechnung des beauftragten Dritten nach.
- K) **Erhalt / Förderung der historischen Niederwald*- oder Mittelwaldnutzung*/-strukturen** vor allem in entsprechenden Waldflächen mit Orchideenvorkommen - dargestellt im Managementplan zu dem FFH- Gebieten mit dem Code WM – durch einmaliges (bei jüngeren Bäumen auch mehrmaliges) einzelstammweises bis kleinflächiges Schneiteln mit Vermarktung oder Nutzung des Holzes zugunsten des Zuwendungsempfängers für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bewilligung (Zweckbindungszeitraum). Der Zuwendungsempfänger erstellt zunächst zusammen mit der UNB ein Nutzungskonzept für die Antragsfläche(n), um mit dieser Nutzungsart die vorhandenen Lebensraumtypen in einem guten Erhaltungsgrad zu bewahren oder zu entwickeln. Mögliche zur Erstellung des Nutzungskonzeptes anfallende Kosten trägt die UNB. Dabei sind keine den Waldboden auflockernden verjüngungsfördernden Maßnahmen zur Erhaltung artspezifischer Waldstrukturen, keine Reisigablage auf Orchideenvorkommen, keine Feinerschließung durch Orchideenvorkommen,

keine Holzlagerung im Bereich von Orchideenvorkommen zulässig. Zum Beginn des Bewilligungszeitraums, 5 Jahre später und im letzten Jahr des Bewilligungszeitraums sendet der Zuwendungsempfänger als Nachweis Fotos von der Maßnahmenfläche jeweils bis zum 01.07. des Jahres der UNB zu.

Maßnahmen können auf einer Antragsfläche kombiniert werden. So kann z.B. Maßnahme B) mit anderen Maßnahmen zusammen bewilligt werden. Maßnahmen D) und E) schließen sich aus.

Die Einzelbäume der **Maßnahmen A) und B)** werden im Bestand vom Zuwendungsempfänger **markiert** und in einer Karte und durch Fotos für beide Vertragsparteien **dokumentiert**. Karte und Fotos sind vom Antragsteller als Anlage dem Antrag anzufügen. Eine Einmessung der Position mittels GPS wird begrüßt, ist aber keine Fördervoraussetzung. Die Flächen der **übrigen Maßnahmen** werden vom Zuwendungsempfänger in einer Karte für beide Vertragsparteien sowie in den Auflagen **C) - F) sowie J) und K)** durch Fotos – wie in den o.g. Auflagen beschrieben **dokumentiert**. Karte und Fotos sind vom Antragsteller als Anlage dem Antrag anzufügen.

Karten können z.B. mit Hilfe des Digitalen Umweltatlas des Landkreis Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/umwelt/umweltinformationen> erstellt werden.

Bei allen durchzuführenden Forstbetriebsarbeiten erfolgt durch Zuwendungsempfänger eine entsprechende **Einweisung des Forstpersonals** oder der Forstunternehmer zur Arbeitssicherheit und Sicherstellung der Schutzobjekte.

Zuwendungsempfänger gewähren die Verkehrssicherheit. Einzelne Bäume der Maßnahmen B) und C). können zur Wahrung der Verkehrssicherheit gefällt werden, verbleiben dann aber als Totholz im Bestand. Einzelne Bäume der Maßnahmen A) sowie C) bis F) können in Abstimmung mit der UNB zur Wahrung der Verkehrssicherheit gefällt werden, verbleiben dann aber als Totholz im Bestand.

Wird niedersachsen-, bundes- oder europaweit eine Förderung der gleichen Ziele ermöglicht und beantragen Antragstellende dieser Richtlinie jene Förderung, so wird den Antragstellenden sowie der UNB ein Sonderkündigungsrecht gewährt.

Begriffsbestimmungen

Die oben genannten Begriffe, die mit * gekennzeichnet sind, werden hier erläutert (vergl. auch Schutzgebietsverordnung):

Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, sowie die Gesamtheit der Stockausschläge.
----------------	--

Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Hallenwälder	Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Specharten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	<p>Baum mit mindestens einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen</p> <p>Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (<i>Ardeidae</i>).</p>
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Mittelwaldnutzung	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der sich die Bestände aus Stockausschlägen (v.a. zur Gewinnung von Brennholz) und Überhältern (diese bilden als Kernwuchs über die Jahre die Oberschicht u.a. zur Gewinnung von Bauholz sowie von Eichel und Bucheckern als Tierfutter) zusammensetzen
Niederwaldnutzung	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen

der Art entsprechen.

Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Sommerquartier für Fledermausarten	In den Frühlings- und Sommermonaten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in den Wäldern genutzte Quartiere (z. B. Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen usw.).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abge- senktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.